

## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF1 vom 1. November 2013  
und zum Bildungsplan vom 1. November 2013

für

**Bekleidungsgestalterin EFZ/Bekleidungsgestalter EFZ**  
**Créatrice de vêtements CFC/Créateur de vêtements CFC**  
**Creatrice d'abbigliamento AFC/Creatore d'abbigliamento AFC**

**Berufsnummer 27121**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
Bekleidungsgestalterin EFZ/Bekleidungsgestalter EFZ  
zur Stellungnahme unterbreitet am 6. Juni 2016

erlassen durch die IBBG am 1. August 2016

aufzufinden unter [www.ibbg.ch](http://www.ibbg.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail</b> .....	<b>4</b>
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i> .....	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennnisse</i> .....	11
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i> .....	12
<b>5</b>	<b>Erfahrungsnote</b> .....	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Angaben zur Organisation</b> .....	<b>13</b>
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i> .....	13
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i> .....	13
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i> .....	13
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i> .....	13
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i> .....	13
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i> .....	13
6.7	<i>Archivierung</i> .....	13
	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>14</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen</b> .....	<b>15</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Bekleidungsgestalterin/Bekleidungsgestalter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ vom 1. November 2013. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis Art. 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Bekleidungsgestalterin/Bekleidungsgestalter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ vom 1. November 2013.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) erworben hat.

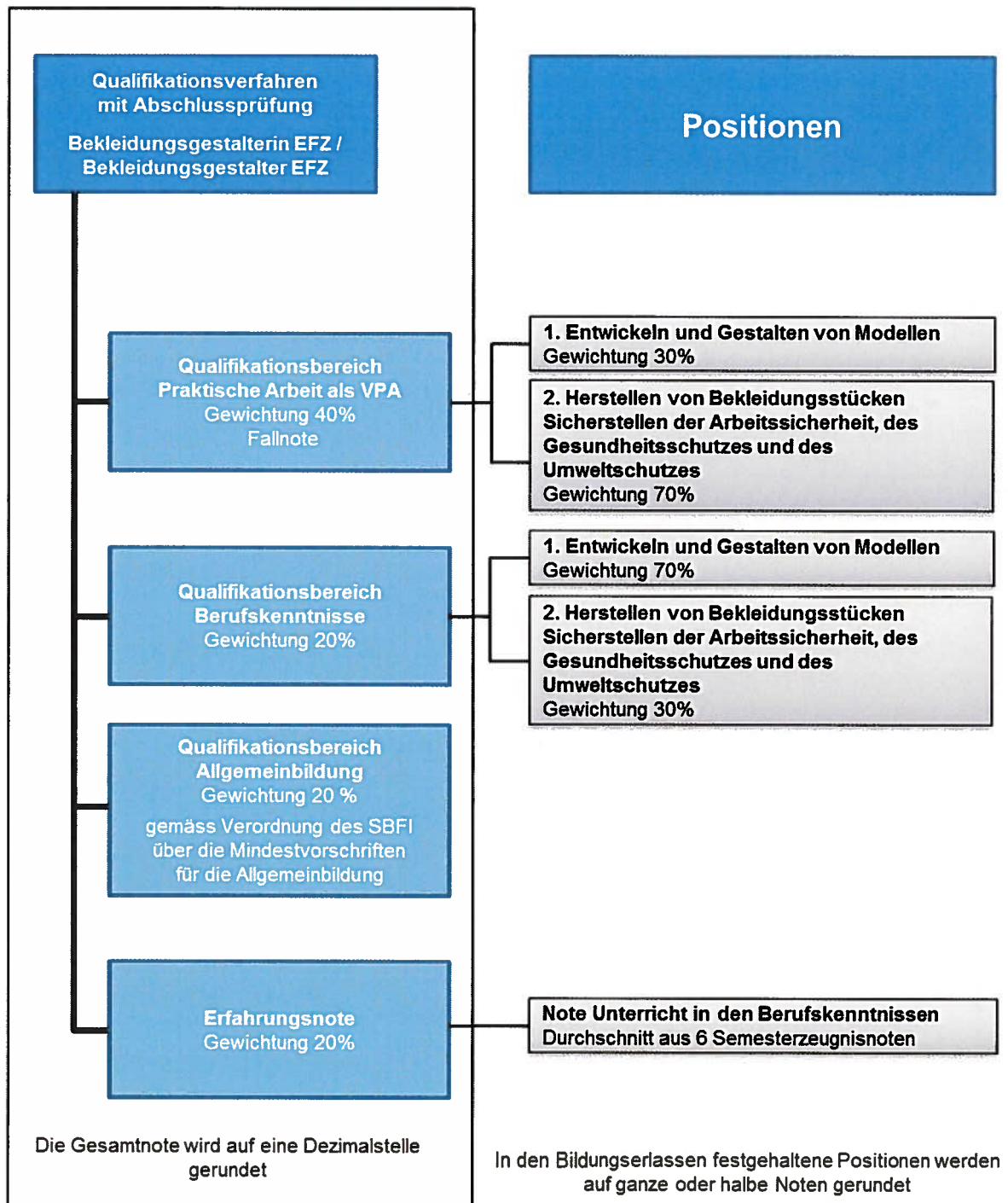
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch (d/f/i) kann bestellt werden beim SDBB (siehe <http://www.shop.sdbb.ch/index.cfm?CFID=5349&CFTOKEN=11787167&cPath=25&ProductID=38742>).

**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):**



**Art. 34 Abs. 2 BBV**

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 32 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung	Dauer / Schwerpunkt	Dauer / Schwerpunkt
			Damen, Herren, Berufs- und Schutz, Kopf	Pelz
1	Entwickeln und Gestalten von Modellen	30%	12 Stunden	9 Stunden
2	Herstellen von Bekleidungsstücken	70%	20 Stunden	23 Stunden
	Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes			

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

<sup>2</sup>Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden.

#### 4.1.1 Schwerpunkte Damenbekleidung, Herrenbekleidung, Berufs- und Schutzbekleidung

##### Position 1:

Zu einem vorgegeben Modell mit einem oder zwei Kleidungsstücken kreieren die Bekleidungsgestalter/-innen ein oder zwei passende Kleidungsstücke. Sie erfassen das vorgegebene Modell und dokumentieren gemäss Auftrag.

Anhand einer Figurine erstellen die Bekleidungsgestalter/-innen zum vorgegebenen Modell Skizzen für ein oder zwei passende/-s Kleidungsstück/-e, zeichnen Detaillösungen und schlagen geeignete Materialien vor. Sie planen die Realisierung der Eigenkreation/-en, erstellen die Ableitung basierend auf einem Standardschnitt und stellen den oder die Prototyp/-en her.

Im Rahmen der VPA findet während 15 Minuten ein Rollenspiel statt (dieses kann während der Ausführung der Position 2 durchgeführt werden). Während dem Verkaufs- und Beratungsgespräch präsentiert und begründet die Kandidatin oder der Kandidat ihre/seine Kreation/-en sowie die Materialwahl und geht auf die Einwände und Fragen der Kundin oder des Kunden (Prüfungsexpert/-in) ein.

**Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit der nachstehenden prozentualen Aufteilung des Punktetotals:**

Das Punktetotal wird jährlich von der Autorengruppe VPA festgelegt.

Im Anhang befinden sich Beispielberechnungen zu unterschiedlichen Punktetotalen.

HK	LZ	Beschreibung Handlungskompetenz (HK) / Leistungsziel (LZ)	Punkteverteilung		
			Damen	Herren	Berufs-/ Schutz
1.1		<b>Individuellen Kundenwunsch analysieren und dokumentieren</b>	20%	20%	20%
	1.1.2	Kundenwunsch analysieren und dokumentieren			
1.2		<b>Individuelle Modelle gestalten und entwickeln</b>	40%	40%	40%
	1.2.2	Kundenwunsch visualisieren			
	1.2.4	Material bestimmen			
	1.2.7	Verkaufs- und Beratungsgespräch führen			
	1.2.8	Weitere Arbeiten planen			
1.3		<b>Individuellen Schnitt erstellen</b>	20%	20%	20%
	1.3.3	Ableitungen erstellen			
1.4		<b>Eigenes Modell in einen vorgegebenen Kollektionsrahmen integrieren und realisieren</b>	20%	20%	20%
	1.4.4	Prototyp herstellen			

**Position 2:**

Die Bekleidungsgestalter/-innen stellen das vorgegebene Modell (1 oder 2 Kleidungsstücke oder Teilstücke) aus der Position 1 her. Sie erhalten das Material und den Schnittmusterbogen. Sämtliche Zutaten stehen zur Verfügung.

**Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit der nachstehenden prozentualen Aufteilung des Punktetotals:**

Das Punktetotal wird jährlich von der Autorengruppe VPA festgelegt.

Im Anhang befinden sich Beispielerrechnungen zu unterschiedlichen Punktetotalen.

HK	LZ	Beschreibung Handlungskompetenz (HK) / Leistungsziel (LZ)	Punkteverteilung		
			Damen	Herren	Berufs-/ Schutz
2.2		<b>Material zuschneiden</b>	20%	20%	20%
	2.2.1	Schnittmuster, Schablonen oder Lagebilder auf Material übertragen			
	2.2.2	Material zuschneiden			
2.3		<b>Herrenbekleidung: Zugeschnittenes Material verstärken und fixieren</b>	-	5%	10%
	2.3.1	Zugeschnittene Teile mit thermofixierbarer Einlage fixieren			
	2.3.2	Zugeschnittene Teile mit nicht thermofixierbarer Einlage fixieren			
2.4		<b>Schnittteile verbinden</b>	40%	40%	30%
	2.4.4	Maschinell nähen			
	2.4.5	Von Hand nähen			
	2.4.6	Mit Band schweissen (Schwerpunkt Berufs- und Schutzbeklei- dung)			
2.5		<b>Bekleidungsteile bügeln und Form geben</b>	30%	25%	30%
	2.5.3	Endbügeln			
3.1		<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz si- cherstellen</b>	} 10 %	} 10 %	} 10 %
	3.1.2	Massnahmen umsetzen			
3.2		<b>Umweltschutz sicherstellen</b>	}	}	}
	3.2.3	Mit Stoffen / Materialien nachhaltig umgehen			

## 4.1.2 Schwerpunkt Pelzbekleidung

### Position 1:

Zu einem vorgegebenen Basic-Outfit (Bild) kreieren die Bekleidungsgestalter/-innen einen passenden Mantel oder eine passende Jacke aus Pelz oder Pelz kombiniert mit Leder. Sie erfassen das vorgegebene Modell und dokumentieren gemäss Auftrag.

Anhand einer Figurine erstellen die Bekleidungsgestalter/-innen eine Skizze mit den gewählten Materialien (Haarstruktur, Haarlauf, Fellstrukturen), Verarbeitungsdetails und entsprechenden Detaillösungen. Sie erstellen aufgrund der Skizze ein Schnittmuster, basierend auf einem Grundschnitt in Standardgrösse, das den gemessenen Kundenmassen entspricht. Sie berechnen die benötigte Fellanzahl und erstellen eine der geplanten Verarbeitung entsprechende Einteilung auf dem Schnittmuster.

Im Rahmen der VPA findet während 30 Minuten ein Rollenspiel statt (dieses kann während der Ausführung der Position 2 durchgeführt werden). Während dem Verkaufs- und Beratungsgespräch präsentiert und begründet die Kandidatin oder der Kandidat ihre/seine Kreation/-en und erklärt die Herkunft verschiedener Arten von Pelztieren sowie die Verwendung, Veredlung und Verarbeitung der Felle und geht auf Einwände und Fragen der Kundin oder des Kunden (Prüfungsexpert/-in) ein.

**Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit der nachstehenden prozentualen Aufteilung des Punktetotals:**

Das Punktetotal wird jährlich von der Autorengruppe VPA festgelegt.

Im Anhang befinden sich Beispielberechnungen zu unterschiedlichen Punktetotalen.

HK	LZ	Beschreibung Handlungskompetenz (HK) / Leistungsziel (LZ)	Punkteverteilung
1.1		<b>Individuellen Kundenwunsch analysieren und dokumentieren</b>	20%
	1.1.2	Kundenwunsch analysieren und dokumentieren	
1.2		<b>Individuelle Modelle gestalten und entwickeln</b>	30%
	1.2.2	Kundenwunsch visualisieren	
	1.2.4	Material bestimmen	
	1.2.7	Verkaufs- und Beratungsgespräch führen	
1.3		<b>Individuellen Schnitt erstellen</b>	50%
	1.3.1	Bestehenden Grundschnitt anpassen	
	1.3.2	Anpassungen vornehmen	
	1.3.3	Ableitungen erstellen	



**Position 2:**

Die Bekleidungsgestalter/-innen stellen ein vollständiges, vorgegebenes Modell (Jacke/Mantel) aus einem geeigneten Sortiment von Pelzfellen lederfertig an. Der Lehrbetrieb stellt das Schnittmuster und die benötigte Anzahl Felle zur Verfügung.

Die Bekleidungsgestalter/-innen führen weitere, von den Experten vorzulegende Teil-Arbeiten für Handlungskompetenzen aus, die nicht in der Hauptaufgabe enthalten sind. Im Prüfungsaufgebot wird festgelegt, welche Näharbeiten von der Kandidatin/Kandidaten selbst ausgeführt werden müssen. Alle weiteren Näharbeiten werden von einer Fachperson ausgeführt.

**Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit der nachstehenden prozentualen Aufteilung des Punktetotals:**

Das Punktetotal wird jährlich von der Autorengruppe VPA festgelegt.

Im Anhang befinden sich Beispielberechnungen zu unterschiedlichen Punktetotalen.

HK	LZ	Beschreibung Handlungskompetenz (HK) / Leistungsziel (LZ)	Punkteverteilung
<b>2.1</b>		<b>Arbeitsplatz einrichten und Arbeiten vorbereiten</b>	<b>10%</b>
	2.1.2	Nähmaschine betriebsbereit machen	
	2.1.5.	Materialien und Zubehör bereitstellen und kontrollieren	
	2.1.6.	Felle einrichten	
<b>2.2</b>		<b>Material zuschneiden</b>	<b>20%</b>
	2.2.1	Schnittmuster, Schablonen oder Lagebilder auf Material übertragen	
	2.2.2	Material zuschneiden	
<b>2.4</b>		<b>Schnittteile verbinden</b>	<b>10%</b>
	2.4.4	Maschinell nähen	
	2.4.5	Von Hand nähen	
<b>2.5</b>		<b>Bekleidungsteile bügeln und Form geben</b>	<b>20%</b>
	2.5.1	Form geben	
	2.5.4	Endarbeiten	
<b>2.6</b>		<b>Bekleidungsstücke herstellen und Qualität kontrollieren</b>	<b>30%</b>
	2.6.1	Bekleidungsstücke herstellen und Qualität kontrollieren	
<b>3.2</b>		<b>Umweltschutz sicherstellen</b>	<b>10%</b>
	3.2.1	Gesetzliche Normen umsetzen	
	3.2.3	Mit Stoffen / Materialien nachhaltig umgehen	

### 4.1.3 Schwerpunkt Kopfbedeckung

#### Position 1:

Zu zwei vorgegebenen Kundenwünschen / Outfits und einem vorgegebenen Modellhut kreieren die Bekleidungsgestalter/-innen zwei passende Kopfbedeckungen und vier Garnituren.

Sie erfassen die vorgegebenen Kundenwünsche / Outfits und dokumentieren gemäss Auftrag.

Anhand einer Kopffigurine erstellen die Bekleidungsgestalter/-innen zu den vorgegebenen Kundenwünschen / Outfits und dem Modellhut Skizzen. Sie zeichnen Detaillösungen und schlagen geeignete Materialien vor. Sie planen die Realisierung ihrer Eigenkreationen, erstellen die Ableitung basierend auf den Standartschnitten und stellen die Prototypen her.

Im Rahmen der VPA findet während 30 Minuten ein Rollenspiel statt (dieses kann während der Ausführung der Position 2 durchgeführt werden). Während dem Verkaufs- und Beratungsgespräch präsentiert und begründet die Kandidatin oder der Kandidat ihre/seine Kreationen sowie die Materialwahl und geht auf die Einwände und Fragen der Kundin oder des Kunden (Prüfungsexpert/-in) ein.

#### **Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit der nachstehenden prozentualen Aufteilung des Punktetotals:**

Das Punktetotal wird jährlich von der Autorengruppe VPA festgelegt.

Im Anhang befinden sich Beispielerrechnungen zu unterschiedlichen Punktetotalen.

HK	LZ	Beschreibung Handlungskompetenz (HK) / Leistungsziel (LZ)	Punkteverteilung
1.1		<b>Individuellen Kundenwunsch analysieren und dokumentieren</b>	<b>15%</b>
	1.1.2	Kundenwunsch analysieren und dokumentieren	
1.2		<b>Individuelle Modelle gestalten und entwickeln</b>	<b>50%</b>
	1.2.2	Kundenwunsch visualisieren	
	1.2.4	Material bestimmen	
	1.2.7	Verkaufs- und Beratungsgespräch führen	
	1.2.8	Weitere Arbeiten planen	
1.3		<b>Individuellen Schnitt erstellen</b>	<b>20%</b>
	1.3.3	Ableitungen erstellen	
1.4		<b>Eigenes Modell in einen vorgegebenen Kollektionsrahmen integrieren und realisieren</b>	<b>15%</b>
	1.4.4	Prototyp herstellen	

**Position 2:**

Die Bekleidungsgestalter/-innen stellen die Eigenkreationen aus Position 1 und die vorgegebenen Modelle her. Sie erhalten die Materialien, den Schnitt und die Holzformen.

**Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit der nachstehenden prozentualen Aufteilung des Punktetotals:**

Das Punktetotal wird jährlich von der Autorengruppe VPA festgelegt.

Im Anhang befinden sich Beispielberechnungen zu unterschiedlichen Punktetotalen.

HK	LZ	Beschreibung Handlungskompetenz (HK) / Leistungsziel (LZ)	Punkteverteilung
<b>2.1</b>		<b>Arbeitsplatz einrichten und Arbeiten vorbereiten</b>	<b>10%</b>
	2.1.1	Betriebsmittel festlegen	
	2.1.2	Nähmaschinen betriebsbereit machen	
	2.1.3	Bügel-, Dampf-, und Fixieranlagen betriebsbereit machen	
<b>2.2</b>		<b>Material zuschneiden</b>	<b>10%</b>
	2.2.1	Schnittmuster, Schablonen oder Lagebilder auf Material übertragen	
	2.2.2	Material zuschneiden	
<b>2.4</b>		<b>Schnittteile verbinden</b>	<b>40%</b>
	2.4.4	Maschinell nähen	
	2.4.5	Von Hand nähen	
<b>2.5</b>		<b>Bekleidungsteile bügeln und Form geben</b>	<b>30%</b>
	2.5.1	Form geben	
	2.5.2	Zwischenbügeln	
	2.5.4	Endarbeiten	
<b>3.1</b>		<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen</b>	} <b>10 %</b>
	3.1.2	Massnahmen umsetzen	
<b>3.2</b>		<b>Umweltschutz sicherstellen</b>	
	3.2.3	Mit Stoffen / Materialien nachhaltig umgehen	

**4.1.4 Hilfsmittel:** Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

## 4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform	Gewichtung	Dauer
		schriftlich		
1	Entwickeln und Gestalten von Modellen		70%	120 Min.
2	Herstellen von Bekleidungsstücken		30%	60 Min.
	Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes			

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punkte-total in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>3</sup>.

### Position 1:

**Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit der nachstehenden prozentualen Auf-  
teilung des Punktetotals:**

Das Punktetotal wird jährlich von der Autorengruppe VPA festgelegt.

Im Anhang befinden sich Beispielberechnungen zu unterschiedlichen Punktetotalen.

HK	LZ	Beschreibung Handlungskompetenz (HK) / Leistungsziel (LZ)	Punkte- verteilung
1.1	1.1.1	<b>Individuellen Kundenwunsch analysieren und dokumentieren</b> Modengeschichte/Modetrends/Kundentypen	20%
1.2	1.2.1 1.2.2 1.2.3 1.2.4 1.2.5	<b>Individuelle Modelle gestalten und entwickeln</b> Farbenlehre Kundenwunsch visualisieren Fasern erklären Flächengebilde und Felle bestimmen Berechnungen	40%
1.3	1.3.1 1.3.3	<b>Individuellen Schnitt erstellen</b> Grundschnitte erstellen Ableitungen erstellen	40%

<sup>3</sup>Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsver-fahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden.

**Position 2:**

**Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit der nachstehenden prozentualen Aufteilung des Punktetotals:**

Das Punktetotal wird jährlich von der Autorengruppe VPA festgelegt.

Im Anhang befinden sich Beispielberechnungen zu unterschiedlichen Punktetotalen.

HK	LZ	Beschreibung Handlungskompetenz (HK) / Leistungsziel (LZ)	Punkteverteilung
<b>2.1</b>		<b>Arbeitsplatz einrichten und Arbeiten vorbereiten</b>	<b>40%</b>
	2.1.1	Effiziente Arbeitsplanung	
	2.1.2	Nähmaschinen betriebsbereit machen	
<b>2.2</b>		<b>Material zuschneiden</b>	<b>20%</b>
	2.2.1	Erstellen der Schnittlagebilder	
<b>2.3</b>		<b>Zugeschnittenes Material verstärken und fixieren</b>	<b>10%</b>
	2.3.1	Fixierfaktoren und Beschichtungen	
	2.3.2	Eigenschaften nicht thermofixierbarer Einlagen	
<b>2.4</b>		<b>Schnittteile verbinden</b>	<b>20%</b>
	2.4.1	Stichtypen beschreiben und begründen	
	2.4.2	Nahtarten beschreiben	
	2.4.3	Maschinen beschreiben	
<b>3.1</b>		<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen</b>	<b>10%</b>
	3.1.2	Massnahmen erklären	
	3.1.4	Erste Hilfe erläutern	

**4.2.1 Hilfsmittel:** Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

### **4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## **5 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **6.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.7 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

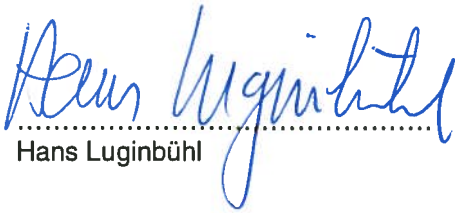
## Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Bekleidungsgestalterin EFZ und Bekleidungsgestalter EFZ treten am 6.6.2016 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Olten, 1. August 2016

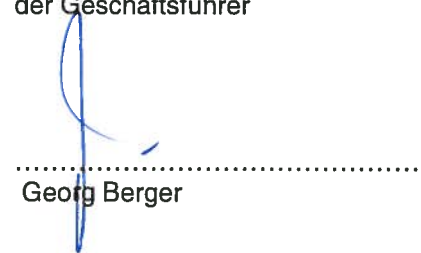
IBBG

Der Präsident



.....  
Hans Luginbühl

der Geschäftsführer



.....  
Georg Berger

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 6.6.2016 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Bekleidungsgestalterin EFZ und Bekleidungsgestalter EFZ Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	IBBG
Auftragsblatt VPA, Position 1	IBBG
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Bekleidungsgestalterin EFZ/Bekleidungsgestalter EFZ	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Merkblatt Hilfsmittel	IBBG
Merkblatt zum Rollenspiel Informationen für die Kandidaten / Experten	IBBG

## Beispiele für Punkteverteilung

	%	Punkte						
	10%	3	4	5	6	7	8	9
	20%	6	8	10	12	14	16	18
	30%	6	8	10	18	21	24	27
	40%	12	16	20	24	28	32	36
<b>TOTAL</b>	<b>100 %</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>